

# **Personalreglement**

Reformierte Kirchgemeinde  
Pieterlen

vom 01.01.2017

## Rechtsverhältnis

### 1. Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde. Sie regeln insbesondere die Besoldung der Mitarbeitenden, die Entschädigungen der Behördenmitglieder und die Spesen.

<sup>2</sup> Die kantonal besoldeten Pfarrpersonen unterstehen ausschliesslich den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern und des reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn. Einzig die Spesen und Amtsräumpauschalen für die Pfarrpersonen sind in diesem Reglement geregelt.

### 1.1 Anstellung

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen gestützt auf dieses Reglement und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

## Lohnsystem Personal

### Grundsatz

**Art. 3** <sup>1</sup> Das Lohnsystem, insbesondere die Einteilung in Gehaltsklassen richtet sich nach dem bernisch kantonalen Personalrecht.

<sup>2</sup> Jede Stelle wird durch den Kirchgemeinderat einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

<sup>3</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

### Gehaltsaufstieg

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat legt jährlich fest, ob und wie viele Gehaltsstufen gewährt werden.

### Mitarbeitergespräch

**Art. 5** Der Präsident und ein weiteres Ratsmitglied führen mit allen Angestellten separat einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch durch. Dieses dient zur Leistungsbeurteilung. Die Ergebnisse des Mitarbeitergesprächs werden schriftlich festgehalten.

13. Monatslohn	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Es besteht ein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.  <sup>2</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht ein anteilmässiger Anspruch auf die Ausrichtung eines 13. Monatsgehaltes.
Treueprämien	<b>Art. 7</b> Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach dem bernischen kantonalen Personalgesetz und der Personalverordnung.

### **Besondere Bestimmungen Personal**

Arbeitszeit	<b>Art. 8</b> Die Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche bei einem Beschäftigungsgrad von 100%.
Ferien	<b>Art. 9</b> Die Ferien richten sich nach dem bernischen kantonalen Personalgesetz und der Personalverordnung.
Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 10</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.
Unfallversicherung	<b>Art. 11</b> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

### **Sitzungsgelder, Entschädigungen, Spesen**

Sitzungsgeld	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Sitzungen werden für das Personal als Arbeitszeit angerechnet.  <sup>2</sup> Die Kirchgemeinderäte und Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgeld.  <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Sitzungsgelder im Anhang II zu diesem Reglement fest.
--------------	--

Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 14</b> Der Kirchgemeinderat legt die Ansätze der Entschädigungen und die Spesen im Anhang II zu diesem Reglement fest.
Abrechnung	<b>Art. 15</b> Jede entschädigungs- und spesenberechtigte Person führt ein eigenes Spesenformular. Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.
Kontrolle	<b>Art. 16</b> Die Ansprüche für die Kirchgemeinderatssitzungen werden durch das Sekretariat, diejenigen der Kommissionssitzungen durch die vorsitzende Person kontrolliert.

## Spesen und Amtsräumpauschalen für Pfarrpersonen

Spesenpauschale	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Spesenpauschale soll die effektiven beruflichen Umkosten der Pfarrpersonen bei mittlerem Aufwand decken.</p> <p><sup>2</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Spesenpauschale anteilmässig ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Während Studienurlaube oder unbezahlten Urlaube wird keine Spesenpauschale ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Berechnung der Spesenpauschale regelt der Kirchgemeinderat im Anhang III zu diesem Reglement.</p>
Amtsräumpauschale	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Pfarrpersonen, welche die Ausstattungs- und Betriebskosten von Amtsräumen selber tragen, erhalten eine Amtsräumpauschale, welche die durchschnittlich anfallenden Kosten deckt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Amtsräumpauschale anteilmässig ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Während Studienurlaube oder unbezahlten Urlaube wird die Amtsräumpauschale auch ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Berechnung der Amtsräumpauschale regelt der Kirchgemeinderat im Anhang III zu diesem Reglement.</p>
Gemeinsame Bestimmungen Eigentum	<b>Art. 19</b> Das mit den Pauschalen beschaffte Büromobiliar, Bürogeräte, die Fachliteratur sowie andere Gegenstände sind Eigentum der Pfarrperson.
Überweisung Pauschalen	<b>Art. 20</b> Die Pauschalen werden der Pfarrperson quartalsweise überwiesen

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 21** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2017 in Kraft.

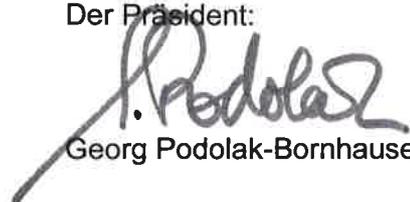
<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden bisherigen Vorschriften auf.

Anhänge I bis III

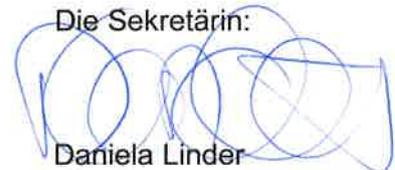
**Art. 22** Der Kirchgemeinderat beschliesst gestützt auf dieses Reglement die Anhänge I bis III.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 06. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

  
Georg Podolak-Bornhauser

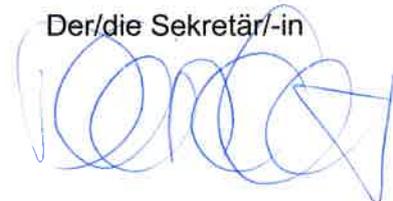
Die Sekretärin:

  
Daniela Linder

## Auflagezeugnis

Der/die Sekretär/-in hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung auf den Gemeindeschreibereien Pieterlen und Meinisberg öffentlich aufgelegt. Er/sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 06. Oktober 2016 bekannt.

2542 Pieterlen, im November 2016

Der/die Sekretär/-in  


## **Anhang I**

### Gehaltsklassen

Gestützt auf das Personalreglement vom 06. November 2016 werden die Stellen der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen durch den Kirchgemeinderat wie folgt den Gehaltsklassen des Kantons Bern zugeordnet:

- |               |        |
|---------------|--------|
| a) KassierIn  | GKL 16 |
| b) KatechetIn | GKL 17 |
| c) SekretärIn | GKL 14 |
| d) SigristIn  | GKL 12 |
| e) OrganistIn |        |

Die Besoldung der Organistinnen und Organisten legt der Kirchgemeinderat gestützt auf die aktuellen Besoldungsempfehlungen des Synodalrates fest.

Dieser Anhang wurde an der KGR-Sitzung vom 15. November 2016 beschlossen. Er tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Anhang II

Gestützt auf das Personalreglement vom 06. November 2016 beschliesst der Kirchgemeinderat die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen wie folgt:

### 1. Entschädigungen Behördenmitglieder

#### 1. Kirchgemeinderat | Jahresentschädigung

1.1	Präsident:in	2'000 CHF
1.2	Vizepräsident:in	1'200 CHF
1.3	übrige Mitglieder	1'000 CHF

#### 1.2 Abgeltung

Mit dieser Entschädigung ist der ordentliche Aufwand für Aktenstudium, Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung und Protokolllesung abgegolten. Die Teilnahme an den Kirchgemeinderatssitzungen, Kirchgemeindeversammlungen sowie weitere Sitzungen sind unter 3.1 geregelt und werden separat abgerechnet.

### 2. Entschädigungen Angestellte | Stundenentschädigung \*

2.1	<b>KUW-Mitarbeiter:in mit Ausbildung</b>	
	Pro Lektion inkl. Vor- und Nachbereitung	50 CHF
	Tagesansatz für Lagerarbeit	250 CHF
	Stundenentschädigung für Sitzungen, Mithilfe Gottesdienst, Elternabend	25 CHF
2.2	<b>KUW-Mitarbeiter:in ohne Ausbildung</b>	
	Pro Lektion inkl. Vor- und Nachbereitung	30 CHF
	Tagesansatz für Lagerarbeit	180 CHF
	Stundenentschädigung für Sitzungen, Mithilfe Gottesdienst, Elternabend; Kochen im Lager	25 CHF
2.3	<b>Freiwillige Mitarbeitende</b>	
	Tagesansatz für Lagerarbeit	180 CHF
	Stundenansatz Kindernachmittage inkl. Vor- und Nachbearbeitung (Spatzenhöck/KINAPI)	30 CHF

**2.4 Organisten-Vertretung**

Die Besoldung richtet sich nach der jeweils gültigen „Empfehlung für die Anstellung und Besoldung von Organistinnen und Organisten“ von Ref-BE-JU-SO: KIS | RIE II.F.3

**2.5 Musikalische Mitwirkung bei Gottesdiensten und kirchlichen Anlässen**

Jugendliche bis 16 Jahren	50 CHF
Auszubildene / Laien	100 bis 200 CHF
Berufsmusiker	300 bis 450 CHF
Gruppen / Chöre / Musikvereine	300 bis 500 CHF
Klavierspiel im Schössli	150 CHF

**2.6 Pauschalspesen**

Telefonie / Kommunikation / Internet	
Hauptsigrist:in	10 CHF / Monat
Katechet:in	20 CHF / Monat

\* Alle Beträge sind inklusive Ferienentschädigung und 13. Monatslohn

**3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung**

**3.1 Tag- und Sitzungsgelder**

Mitglieder des Kirchgemeinderats, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen

a) Ganztagesitzungen (ab 7 Stunden)	150 CHF
b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	75 CHF
c) Abendsitzungen KGR	
- Vorsitz	80 CHF
- KGR-Mitglieder	60 CHF
d) Abendsitzungen Kommissionen	
- Vorsitz sowie Protokollführung	80 CHF
- Kommissionsmitglieder	60 CHF
e) Kurzsitzungen	30 CHF / Stunde

**3.2 Reisespesen**

Bahnbillet 2. Klasse (mit Beleg)	
Privatauto per Kilometer	0.70 CHF
Hauptmahlzeit (mit Beleg)	20 CHF

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, auf dem Gemeindegebiet werden keine Spesen vergütet.

*Personalreglement der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen*

---

Dieser Anhang wurde an der KGR-Sitzung vom 28.03.2023 beschlossen und ersetzt die Version vom 01.01.2019. Er tritt rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft

## **Anhang III**

### **1. Spesen und Entschädigungen für Pfarrpersonen**

Die Spesen und Entschädigungen werden nach den Richtlinien des Personalreglements für die Pfarerschaft entrichtet | KIS | RIE II.B.5 vom 01.01.2020

Dieser Anhang wurde an der KGR-Sitzung vom 23. August 2022 beschlossen. Er tritt am 01.01.2023 in Kraft.